



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI – Friedrichshofen-Hollerstauden

Am Dienstag, 20.11.2012 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI – Friedrichshofen-Hollerstauden statt. Der Veranstaltungsort ist in der Thomaskirche, Buchenweg 4.

Tagesordnung:

- Begrüßung der Anwesenden**
- Genehmigung der Niederschrift**
– aus der Sitzung vom 02.10.2012
- Vorstellung städtischer Planungen durch die Stadtbaurätin Frau Presslein-Lehle**
– Bebauungsplan Friedrichshofen – West
– Umgestaltung Audi – Ring
- Mitteilungen der Verwaltung**
– Protokoll des öffentlichen Teils der Stadtratsitzung vom 18.10.2012
– Gehwegabsenkungsprogramm und Laufbandprogramm (Tiefbauamt, 18.09.2012)
– Verbindungsweg Säztl-/Leibnitzstraße (Tiefbauamt, 29.09.2012)
– Geh- und Radwegeverkehr am Audikreisel (Amt für Verkehrsmanagement, 15.10.2012)
- Anträge an die Verwaltung**
– Poller am Friedensplatz (FBI, 13.10.2012)
– Geh-/Radweg an der Schultheißstraße (FBI, 13.10.2012)
– Flüsterasphalt an der Friedrichshofener Straße, nördlich vom Audi-Ring (FBI, 13.10.2012)

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Rainer Mühlberger, Buchenweg 7, 85049 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost

Am Donnerstag, 22.11.2012 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost statt. Der Veranstaltungsort ist der Stadtteiltreff Konradviertel, Oberer Tabentalweg 65, 85055 Ingolstadt.

Tagesordnung:

- Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit
- Besprechung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- Bericht aus dem Konradtreff
- Stand des Bürgerhaushalt 2011 und 2012
- Sonstiges

Bezirksausschussvorsitzender:

Nordost: Herr Eckehard W. Gebauer, Schillerstr. 83, 85055 Ingolstadt

Bebauungsplan Nr. 213 A „Hochschulweiterung“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens

Der Stadtrat hat am 18.10.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 213 A „Hochschulweiterung“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Ingolstadt: 3096/294, 3096/24 (jeweils Teilflächen).

Anlass der Planung / informelle Planungen:

Mit dem vor kurzem von der Hochschule in der Öffentlichkeit vorgestellten aktuellen Projekt „CARISSMA“ steht ein weiterer Bauabschnitt für die Hochschulweiterung an. Bereits mit Beschluss vom 20.05.2010 hat der Stadtrat einen Rahmenplan der städtebaulichen Entwicklung des ehemaligen Gießereigeländes zur Grunde gelegt und das gemeindliche Einvernehmen zur Erweiterung der Hochschule für angewandte Wissenschaften auf Basis dieses Rahmenplanes erteilt. Östlich der Gießereihalle befindet sich der im Zustimmungsverfahren genehmigte viergeschossige Baukörper der Hochschule (Bauteil „G“) auch bereits im Bau.

Planungsrechtliche Situation:

Das Planungsrecht auf dem ehemaligen Gießereigelände gestaltet sich derzeit wie folgt:

Der mit Beschluss des Stadtrates vom 17.02.2011 genehmigte Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 121 „Glacis“ sieht für das ehemalige Gießereigelände zwischen bestehender Fachhochschule im Norden, der Roßmühlstraße im Westen und den Schloßlände sowie dem Kavaliertal im Süden Sonderbaufläche für die Nutzung Kongresshotel / Schulungseinrichtungen (Audi Akademie) sowie für die Fachhochschulweiterung vor. Es handelt sich beim Bebauungsplan Nr. 121 „Glacis“ jedoch um einen sogenannten „einfachen Bebauungsplan“ im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB, der das Baurecht lediglich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung festlegt, jedoch keine Aussage über das Maß der baulichen Nutzung und über die Höhenentwicklung enthält.

Für den westlichen Bereich des ehemaligen Gießereigeländes wurde das Baurecht mit dem qualifizierten Bebauungsplan Nr. 214 A „Hotel- und Kongresszentrum / Akademie“ konkretisiert. Dieser Bebauungsplan ist seit 18.07.2012 in Kraft.

Auch für die weiteren Bauabschnitte der Hochschulweiterung ist das Baurecht in diesem städtebaulich und historisch anspruchsvollen Bereich auf die hier gegebenen Anforderungen insbesondere bezüglich der überbaubaren Flächen und der Höhenentwicklung zu qualifizieren.

Das hierfür erforderliche Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 213 A „Hochschulweiterung“ kann für den verfahrensgegenständlichen Teilbereich auf dem bisherigen Planungsentwurf für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 121 „Glacis“ aufbauen. Im Zuge der erneuten Entwurfsgenehmigung wird dieser Planungsbereich nun in einen qualifizierten Bebauungsplan überführt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 213 A zur Hochschulweiterung umfasst den bereits im Zustimmungsverfahren genehmigten Bauteil G, das aktuell zur Planung anstehende Projekt „CARISSMA“ und den Bauteil Süd, der zur späteren Erweiterung der Hochschule dient.

Alternativer Standort auf dem ursprünglichen Hochschulgelände:

Mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen und städtebaulichen Voraussetzungen für den geplanten Forschungsbau „CARISSMA“ im verfahrensgegenständlichen Baufeld Süd-Ost geklärt. Eine alternative Situierung dieses Bauvorhabens wäre jedoch bereits gegenwärtig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 213 „Fachhochschule Ingolstadt“

planungsrechtlich abgesichert. So hat der Stadtrat am 18.10.2012 ebenfalls beschlossen, dass im Rahmen der öffentlichen Entwurfsauslegung für den Bebauungsplan Nr. 213 A „Hochschulweiterung“ der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange auch dieser im ursprünglichen Fachhochschulbereich gelegene Alternativstandort zur Diskussion gestellt wird. Somit stehen der Öffentlichkeit zwei alternative Standorte zur Beurteilung zur Verfügung. Das Ergebnis dieser Beteiligung wird dann in die weitere Abwägung zur Standortentscheidung mit einfließen.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Ansichten der Modelle zu den beiden Standortalternativen liegen vom **22.11.2012 – 07.01.2013** an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite www.ingolstadt.de/Leben in Ingolstadt/Plänen & Bauen/Aktuelles eingesehen werden.

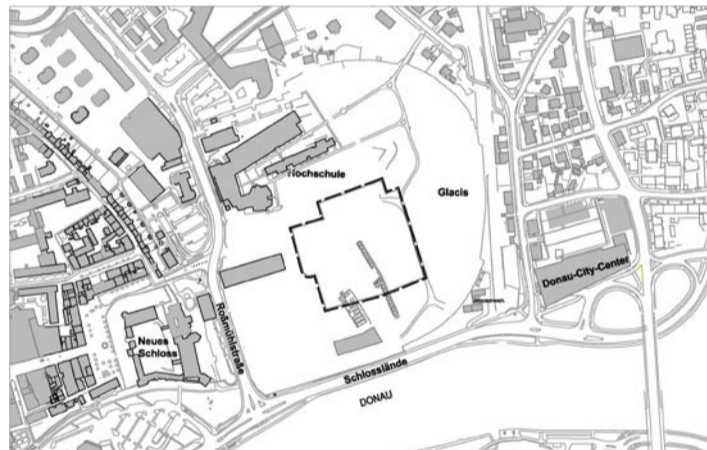
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen aus dem Aufstellungsverfahren zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 121 „Glacis“ vor:

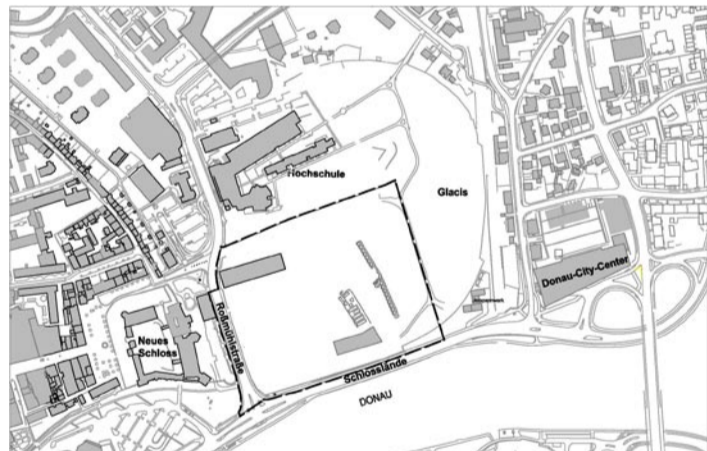
- Abwasserbeseitigung
- Eingriffsregelung
- Emissionen

Daneben können auch alle weiteren bisher im Bauleitplanverfahren vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der obengenannten Auslegungsfrist im Stadtplanungsamt auf Zimmer 110 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 213 A „Hochschulweiterung“



Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung

(Bau-) Genehmigungsverfahren bei der Stadt Ingolstadt (Az.:03402-12-09)

Vorhaben/Betreff: Nutzungsänderung in Teilbereichen der Volksschule Oberhaunstadt

Grundstück: Ingolstadt, Bernd-Rosemeyer-Straße 1
Gemarkung: Oberhaunstadt
Flur-Nr.: 63/5

Am 30.10.2012 wurde für das o.a. Bauvorhaben die Erteilung einer Genehmigung beantragt.

Allen **benachbarten Grundstückseigentümern** wird hiermit Gelegenheit gegeben, die o.a. Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) **innerhalb der nächsten 14 Tage** zu den üblichen Geschäftsstunden einzusehen. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist die analoge Anwendung des Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 02.11.2012 (Az.:03121-12-11)

Vorhaben/Betreff: Nutzungsänderung von Räumen des Gebäudes in Wohnnutzung (Hobbyraum in KG wird zu Schlafzimmer/Bad)

Grundstück: Ingolstadt,
Dominikus-Schneider-Str. 2
Gemarkung: Unsernherrn
Flur-Nr.: 194/9

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 02.11.2012). Geplant ist eine Nutzungsänderung von Räumen des Gebäudes in Wohnnutzung.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt **alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach
200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,
80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungs- gebührensatzung) vom 05. September 2005

Vom 05. November 2012

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 und 2 und Art. 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), sowie § 2 Abs. 3 der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens der Stadt Ingolstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt, erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05. September 2005 wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Reinigungsklasse III 6,60 EURO/m“ gestrichen; es werden folgende Reinigungsklassen neu nach den Worten „Reinigungsklasse II 4,40 EURO/m“ eingefügt:
„Reinigungsklasse II G 7,90 EURO/m
Reinigungsklasse IV G 15,80 EURO/m
Reinigungsklasse VI G 23,70 EURO/m.“
- In § 8 werden die Worte „städtischen Straßenreinigung“ durch die Worte „Straßenreinigung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR“ ersetzt.
- In § 9 werden die Worte „der Stadt“ durch die Worte „den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Ingolstadt vom 28. August 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2010

Vom 05. November 2012

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erlassen aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1989 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), und § 2 Abs. 3 Buchst. c der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 folgende Verordnung:

§ 1 Änderungen

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Ingolstadt vom 28. August 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 2 wird das Wort „(Fahrbahnen)“ ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungssatzung) vom 05. September 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2011
Vom 05. November 2012

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 und 2 und Art. 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung - GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), sowie § 2 Abs. 3 der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt, vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008) erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungssatzung) vom 05. September 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2011 wird wie folgt geändert:

- (1) § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Anstalt hat die Aufgabe, die öffentlichen Verkehrsflächen zu reinigen.“
- (2) 1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „Im Anschlussgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Verpflichtungen für die Reinigung nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Verordnung) wahr (§ 12 Abs. 2 der Verordnung).“
 2. An § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Ist nichts anderes bestimmt, wird nur die Fahrbahnreinigung von der Straßenreinigungsanstalt übernommen.“
- (3) § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung und dem erforderlichen Reinigungsumfang in Reinigungsklassen eingeteilt. Straßen, die
 a) in Reinigungsklasse I aufgenommen sind werden einmal wöchentlich gereinigt;
 b) in Reinigungsklasse II aufgenommen sind werden zweimal wöchentlich gereinigt;
 c) in Reinigungsklasse II G aufgenommen sind werden zweimal wöchentlich gereinigt;
 d) in Reinigungsklasse IV G aufgenommen sind, werden viermal wöchentlich gereinigt;
 e) in Reinigungsklasse VI G aufgenommen sind, werden sechsmal wöchentlich gereinigt.“

Bei den mit G gekennzeichneten Reinigungsklassen wird auch die Reinigung der Gehbahnen von der Straßenreinigungsanstalt übernommen.“

- (4) Straßenzüge, die in das Straßenverzeichnis neu aufgenommen werden bzw. Straßenzüge, bei denen sich die Reinigungsklasse ändert sind in Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgelistet.
- (5) In § 3 werden die Worte „städt. Reinigungsanstalt“ ersetzt durch die Worte „Reinigungsanstalt der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR“.
- (6) In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Stadt“ ersetzt durch die Worte „den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 4 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ingolstadt vom 05. September 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2011, vom 05. November 2012

	von	bis	Reinigungs-klasse bis 31.12.2012	Reinigungs-klasse ab 01.01.2013
Adolf-Kolping-Straße	Harderstraße	Proviantstraße	I	VI G
Am Stein	Harderstraße	Moritzstraße	III	VI G
Bauhofstraße	Spitalstraße	Münzbergstraße		IV G
Beckerstraße	Holzmarkt	Unterer Graben	I	II G
Bei der Schleifmühle	Griesbadgasse	Spitalstraße		IV G
Bergbräustraße	Konviktsstraße	Kreuzstraße	II	VI G
Dollstraße	Moritzstraße	Hohe-Schulstraße	III	VI G
Donaustraße	Schutterstraße	Donaustraßenbrücke	II	VI G
Franziskanerstraße	Mauthstraße	Am Viktualienmarkt		VI G
Georg-Oberhäuser-Straße	Ludwigstraße	Holzmarkt	III	VI G
Goldknopfstraße	Theresienstraße	Hohe-Schulstraße		VI G
Griesbadgasse	Bei der Schleifmühle	Anatomiestraße		IV G
Griesmühlstraße	Kreuzstraße	Hohe-Schulstraße		IV G
Gymnasiumsstraße	Neubaustraße	Harderstraße	I	IV G
Hallstraße	Ludwigstraße	Mauthstraße		VI G
Harderstraße	Am Stein	Auf der Schanz	II	VI G
Hieronymusgasse	Rathausplatz	Mauthstraße		VI G
Hohe-Schulstraße	Griesbadgasse	Dollstraße		VI G
Holzmarkt	Beckerstraße	Schrannenstraße		II G
Jesuitenstraße	Auf der Schanz	Konviktsstraße	I	IV G
Johannesstraße	Harderstraße	Konviktsstraße		IV G
Josef-Pon-schab-Straße	Rathausplatz	Schäffbräustraße		IV G
Kanalstraße	Taschenturmstraße	Schäffbräustraße	I	IV G
Kellerstraße	Proviantstraße	Unterer Graben		IV G

Konviktsstraße	Kupferstraße	Theresienstraße	I	VI G
Konviktsstraße	Neubaustraße	Bergbräustraße		IV G
Kreuzstraße	Kreuztor	Poppenstraße	II	VI G
Kupferstraße	Konviktsstraße	Am Stein	I	VI G
Ludwigstraße	Theresienstraße	Paradeplatz	III	VI G
Luftgasse	Theresienstraße	Hohe-Schulstraße	I	VI G
Mangasse	Donaustraße	Schutterstraße		IV G
Mauthstraße	Schutterstraße	Ludwigstraße	I	VI G
Milchstraße	Am Stein	Ziegelbräustraße		VI G
Moritzstraße	Ludwigstraße	Rathausplatz	III	VI G
Münzbergstraße	Jahnstraße	Donaustraße	I	IV G
Münzbergstraße	Anatomiestraße	Münzbergstraße quer (Am Bachl)		II G
Neubaustraße	Oberer Graben	Jesuitenstraße	I	IV G
Oberer Graben	Kreuzstraße	Jesuitenstraße	I	IV G
Oberer Graben	Jesuitenstraße	Harderstraße		II G
Paradeplatz	Ludwigstraße + Reiterkasernestraße	Esplanade	III	VI G
Pfarrgasse	Ludwigstraße	Mauthstraße		VI G
Poppenstraße	Theresienstraße	Griesmühlstraße		VI G
Proviantstraße	Schrannenstraße	Esplanade	II	IV G
Rathausplatz	Moritzstraße	Schutterstraße	II	VI G
Roseneckstraße	Hohe-Schulstraße	Kanalstraße		IV G
Sauerstraße	Rathausplatz	Kanalstraße		VI G
Schäffbräustraße	Kanalstraße	Spitalstraße		IV G
Schmalzinger-gasse	Ludwigstraße	Schrannenstraße		VI G
Schrannenstraße	Holzmarkt	Harderstraße		VI G
Schulstraße	Am Stein	Konviktsstraße		VI G
Schutterstraße	Donaustraße	Schloßlande	II	VI G
Sebastianstraße	Proviantstraße	Unterer Graben		IV G
Spitalstraße	Bauhofstraße	Donaustraße	I	VI G
Steuertstraße	Donaustraße	Tränktorstraße		IV G
Taschenturmstraße	Anatomiestraße	Kanalstraße	I	IV G
Theresienstraße	Ludwigstraße	Kreuzstraße		VI G
Tränktorstraße	Donaustraße	Schutterstraße	II	IV G
Unterer Graben	Harderstraße	Paradeplatz	I	II G
Wagner-wirtsgasse	Spitalstraße	Anatomiestraße		IV G
Ziegelbräustraße	Ludwigstraße	Holzmarkt	III	VI G

Baustrom

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Baustromkunden* ohne Leistungsmessung

Geltend ab 1. Januar 2013

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.04.2012 (BGBl. I S. 1002), als Bestandteil des Elektrizitätsversorgungsvertrages von Haushaltskunden* im Sinne des § 36 i. V. m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung). Die Ersatzversorgung umfasst die Stromlieferung aus dem Niederspannungsnetz, wenn kein bestimmter Liefervertrag dem Bezug zugeordnet werden kann.

* Als Baustromkunden gelten Letztverbraucher, die beim Netzbetreiber Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH einen provisorischen Stromanschluss mit einem gesonderten Formular für eine Baustelle beantragen.

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Januar 2011 geltende Preisblatt für Baustrom nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Elektrizität zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

Entgelte, Abgaben, Steuern und Umlagen:

Die Brutto-Arbeitspreise und die Höchstpreisbegrenzung enthalten den Energiepreis, das Netznutzungsentgelt des örtlichen Netzbetreibers sowie die Konzessionsabgabe, die an die Stadt Ingolstadt abgeführt wird. Der Höchstsatz beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992, geändert durch das Gesetz am 7. Juli 2005, für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 7 Satz 1 letzter Halbsatz KAV greift. Als weitere Preisbestandteile sind enthalten die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, Stand 01.01.2013: 5,277 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, Stand 01.01.2013: 0,126 Cent/kWh) sowie die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, Stand

01.01.2013: 0,329 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteu-er, Stand 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2007: 19%). Än- dern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerun- det.

Die Berechnung für die Lieferung elektrischer Energie aus dem Nie- derspannungsnetz ohne Leistungsmessung setzt sich aus folgenden **Preisbestandteilen** zusammen:

1. **Wirkarbeitspreis:** Die Wirkarbeit ist die vom Verbrauchszäh- ler angezeigte Energiemenge in kWh.
2. **Verrechnungspreis:** Der Preis für die Zählereinrichtung und -wartung, Messung und Abrechnung pro Messeinrichtung.

I) Preise für Baustromkunden* (ohne Leistungsmessung),

	netto	brutto
1. Arbeitspreis bis zu einem Jahresverbrauch von 2.500 kWh		
1.1 ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh 34,33	40,85
1.2 mit Schwachlastregelung		
1.2.1 - in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh 34,33	40,85
1.2.2 - in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh 19,93	23,72
2. Arbeitspreis ab einem Jahresverbrauch von 2.501 kWh		
2.1 ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh 25,65	30,52
2.2 mit Schwachlastregelung		
2.2.1 - in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh 25,65	30,52
2.2.2 - in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh 19,93	23,72
3. Verrechnungspreise	siehe II)	

II) Verrechnungspreise

	netto	brutto
1. Zähler ohne Leistungsmessung		
1.1 Wechselstrom-Zähler	EUR/Monat 1,28	1,52
1.2 Drehstrom-Zähler	EUR/Monat 2,15	2,56
2. Tarif- und Lastschaltungen	EUR/Monat 1,91	2,27
3. Stromwandlersatz	EUR/Monat 3,07	3,65

III) Tarifschaltzeiten zu den Preisen für Baustromkunden* (ohne Leistungsmessung) (Ziffer I)

Die Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netzbetreiber. Dessen Tarifschaltzeiten lauten derzeit wie folgt:

HT = Montag – Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr

NT = Feiertag und restliche Zeit

IV) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch fol- gende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

V) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
- erneute Zahlungsaufforderung	8,00
- Nachinkasso je Inkassofall	30,00

VI) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
- Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
- Wiederaufnahme der Versorgung au- ßerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
- vergeblichen Versuch der Wieder- aufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19%)

VII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

VIII) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Ener- gie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien- Gesetz): 24%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 14%
- Kernkraft: 10%
- Kohle: 30%
- Erdgas: 11%
- Sonstige fossile Energieträger: 11%
- CO2-Emissionen in g/kWh: 357
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

Stromlieferung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (inkl. Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien- Gesetz): 24%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3%
- Kernkraft: 15%
- Kohle: 42%
- Erdgas: 12%
- Sonstige fossile Energieträger: 5%
- CO2-Emissionen in g/kWh: 487
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0004

Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien- Gesetz): 16%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 5%
- Kernkraft: 18%
- Kohle: 42%
- Erdgas: 14%
- Sonstige fossile Energieträger: 5%
- CO2-Emissionen in g/kWh: 503
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2011 – Bundesmix 2011 (Werte gerundet), Stand: 04. Oktober 2012

INStrom basis

Strom Grund- und Ersatzversorgung Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Haus- haltskunden*

Geltend ab 1. Januar 2013

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.04.2012 (BGBl. I S. 1002), als Bestand- teil des Elektrizitätsversorgungsvertrages von Haushaltskunden* im

Sinne des § 36 i. V. m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung). Die Ersatzversorgung umfasst die Stromlieferung aus dem Niederspannungsnetz, wenn kein bestimmter Liefervertrag dem Bezug zugeordnet werden kann.

* Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz (§ 3 Nr. 22 EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Dieses Allgemeine Preisblatt ersetzt das bisherige **seit 1. August 2012** geltende Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Elektrizität zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

Entgelte, Abgaben, Steuern und Umlagen:

Die Brutto-Arbeitspreise und die Höchstpreisbegrenzung enthalten den Energiepreis, das Netznutzungsentgelt des örtlichen Netzbetreibers sowie die Konzessionsabgabe, die an die Stadt Ingolstadt abgeführt wird. Der Höchstsatz beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992, geändert durch das Gesetz am 7. Juli 2005, für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 1 letzter Halbsatz KAV greift. Als weitere Preisbestandteile sind enthalten die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, Stand 01.01.2013: 5,277 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, Stand 01.01.2013: 0,126 Cent/kWh) sowie die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, Stand 01.01.2013: 0,329 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuern, Stand 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2007: 19%). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preise für Haushaltskunden* (ohne Leistungsmessung), solange die Höchstpreisbegrenzung gemäß Ziffer II nicht greift.

		netto	brutto
1.	Arbeitspreise		
1.1	ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh 22,86	27,20
1.2	mit Schwachlastregelung		
1.2.1	- in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh 24,14	28,73
1.2.2	- in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh 18,45	21,95
2.	Grundpreis (fester verbrauchsabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat 3,05	3,63
3.	Verrechnungspreise	siehe III)	

II) Höchstpreisbegrenzung

		netto	brutto
1.	Arbeitspreise		
1.1	ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh 34,42	40,96
1.2	mit Schwachlastregelung		
1.2.1	- in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh 34,42	40,96
1.2.2	- in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh 18,45	21,95
2.	Verrechnungspreise	siehe III)	

III) Verrechnungspreise

		netto	brutto
1.	Zähler ohne Leistungsmessung		
1.1	Wechselstrom-Zähler	EUR/Monat 1,28	1,52
1.2	Drehstrom-Zähler	EUR/Monat 2,15	2,56
2.	Tarif- und Lastschaltungen	EUR/Monat 1,91	2,27
3.	Stromwandlersatz	EUR/Monat 3,07	3,65

IV) Tarifschaltzeiten zu den Preisen für Haushaltskunden* (ohne Leistungsmessung) (Ziffer I)

Die Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netzbetreiber. Dessen Tarifschaltzeiten lauten derzeit wie folgt:
HT = Montag – Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr
NT = Feiertag und restliche Zeit

V) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

VI) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
- erneute Zahlungsaufforderung	8,00
- Nachinkasso je Inkassofall	30,00

VII) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
- Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
- vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19%)

VIII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

IX) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 24%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 14%
- Kernkraft: 10%
- Kohle: 30%
- Erdgas: 11%
- Sonstige fossile Energieträger: 11%

CO2-Emissionen in g/kWh: 357

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

Stromlieferung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (inkl. Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 24%
 - Sonstige Erneuerbare Energien: 3%
 - Kernkraft: 15%
 - Kohle: 42%
 - Erdgas: 12%
 - Sonstige fossile Energieträger: 5%
- CO2-Emissionen in g/kWh: 487
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0004

Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 16%
 - Sonstige Erneuerbare Energien: 5%
 - Kernkraft: 18%
 - Kohle: 42%
 - Erdgas: 14%
 - Sonstige fossile Energieträger: 5%
- CO2-Emissionen in g/kWh: 503
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005
- *Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2011 – Bundesmix 2011 (Werte gerundet), Stand: 04. Oktober 2012

SparINStrom (AGB)

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Preissystem PRIMA und SPEZIAL

Geltend ab 1. Januar 2013

zum Vertrag SparINStrom auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige **seit 1. August 2012** geltende Preisblatt zum Preissystem PRIMA und SPEZIAL nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten den Energiepreis, das Netznutzungsentgelt des örtlichen Netzbetreibers sowie die Konzessionsabgabe (KA). Als weitere Preisbestandteile sind enthalten die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, Stand 01.01.2013: 5,277 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, Stand 01.01.2013: 0,126 Cent/kWh) sowie die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, Stand 01.01.2013: 0,329 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuern, Stand 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2007: 19%). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preissystem PRIMA

möglich bei allen Zählern mit nur einem Zählwerk

Mit geringem Messaufwand und einfacher Abrechnung sowie einem attraktiven Grundpreis ist dieser Tarif ideal für Kunden, die günstig, sicher, umweltfreundlich und unkompliziert Strom verbrauchen wollen.

		netto	brutto
1.	Arbeitspreis ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh 21,81	25,95
2.	Grundpreis (fester verbrauchsabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat 3,58	4,26
3.	Verrechnungspreise	siehe III)	

II) Preissystem SPEZIAL

möglich bei allen Zählern mit zwei Zählwerken zur getrennten Erfassung der HT- und NT-Zeiten

Mit dem günstigen Wochenend- und Feiertagspreis sowie dem gleich günstigen Nachtpreis ist dies der ideale Tarif mit Kostenersparnis für Kunden, die viel Strom am Wochenende, an Feiertagen und in der Nacht verbrauchen.

		netto	brutto
1.	Arbeitspreis mit Schwachlastregelung		
1.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh 22,86	27,20
1.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh 17,52	20,85
2.	Grundpreis (fester verbrauchsabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat 3,58	4,26
3.	Verrechnungspreise	siehe III)	

III) Verrechnungspreise

		netto	brutto
1.	Zähler ohne Leistungsmessung		
1.1	Wechselstrom-Zähler	EUR/Monat 1,28	1,52
1.2	Drehstrom-Zähler	EUR/Monat 2,15	2,56
2.	Tarif- und Lastschaltungen	EUR/Monat 1,91	2,27
3.	Stromwandlersatz	EUR/Monat 3,07	3,65

IV) Tarifschaltzeiten zum Preissystem SPEZIAL (Ziffer II)

Unsere Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

V) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

VI) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
- erneute Zahlungsaufforderung	8,00
- Nachinkasso je Inkassofall	30,00

VII) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
- Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
- vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19%)

VIII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

IX) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 24%
 - Sonstige Erneuerbare Energien: 14%
 - Kernkraft: 10%
 - Kohle: 30%
 - Erdgas: 11%
 - Sonstige fossile Energieträger: 11%
- CO2-Emissionen in g/kWh: 357
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

Stromlieferung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (inkl. Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 24%
 - Sonstige Erneuerbare Energien: 3%
 - Kernkraft: 15%
 - Kohle: 42%
 - Erdgas: 12%
 - Sonstige fossile Energieträger: 5%
- CO2-Emissionen in g/kWh: 487
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0004

Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 16%
 - Sonstige Erneuerbare Energien: 5%
 - Kernkraft: 18%
 - Kohle: 42%
 - Erdgas: 14%
 - Sonstige fossile Energieträger: 5%
- CO2-Emissionen in g/kWh: 503
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005
- *Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2011 – Bundesmix 2011 (Werte gerundet), Stand: 04. Oktober 2012

SparINStrom (AGB)

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe und Speicherheizung

Geltend ab 1. Januar 2013

zum Vertrag SparINStrom auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige **seit 1. August 2012** geltende Preisblatt zum Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe und Speicherheizung nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten den Energiepreis, das Netznutzungsentgelt des örtlichen Netzbetreibers sowie die Konzessionsabgabe (KA). Als weitere Preisbestandteile sind enthalten die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, Stand 01.01.2013: 5,277 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, Stand 01.01.2013: 0,126 Cent/kWh) sowie die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, Stand 01.01.2013: 0,329 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuern, Stand 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2007: 19%). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preissystem für Speicherheizungen

		netto	brutto
1.	Arbeitspreis mit Schwachlastregelung		
1.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh 17,61	20,96
1.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh 14,43	17,17
2.	Verrechnungspreise	siehe III)	

II) Preissystem für Direkt- und Wärmepumpen-Heizungsanlagen

		netto	brutto
1.	Arbeitspreis mit Schwachlastregelung		
1.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh 18,54	22,06
1.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh 15,37	18,29
2.	Verrechnungspreise	siehe III)	

III) Verrechnungspreise

		netto	brutto
1.	Zähler ohne Leistungsmessung		
1.1	Wechselstrom-Zähler	EUR/Monat 1,28	1,52
1.2	Drehstrom-Zähler	EUR/Monat 2,15	2,56
2.	Tarif- und Lastschaltungen	EUR/Monat 1,91	2,27
3.	Stromwandlersatz	EUR/Monat 3,07	3,65

IV) Tarifschalt- und Sperrzeiten zu den Preissystemen (Ziffer I und Ziffer II)

Unsere Tarifschalt- und Sperrzeiten richten sich stets nach den Tarifschalt- und Sperrzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

V) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

VI) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
- erneute Zahlungsaufforderung	8,00
- Nachinkasso je Inkassofall	30,00

VII) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
- Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
- vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19%)

VIII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

IX) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 24%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 14%
- Kernkraft: 10%
- Kohle: 30%
- Erdgas: 11%
- Sonstige fossile Energieträger: 11%
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 357
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

Stromlieferung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (inkl. Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 24%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3%
- Kernkraft: 15%
- Kohle: 42%
- Erdgas: 12%
- Sonstige fossile Energieträger: 5%
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 487
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0004

Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 16%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 5%
- Kernkraft: 18%
- Kohle: 42%
- Erdgas: 14%
- Sonstige fossile Energieträger: 5%
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 503
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2011 – Bundesmix 2011 (Werte gerundet), Stand: 04. Oktober 2012

INStrom aquavolt

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen
Geltend ab 1. Januar 2013
zum Vertrag INStrom aquavolt auf der Grundlage der jeweils geltenden Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige **seit 1. Oktober 2012** geltende Preisblatt INStrom aquavolt nebst ergänzenden Bedingungen. Der Brutto-Arbeitspreis enthält den Energiepreis, das Netznutzungsentgelt des örtlichen Netzbetreibers sowie die Konzessionsabgabe (KA). Als weitere Preisbestandteile sind enthalten die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, Stand 01.01.2013: 5,277 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, Stand 01.01.2013: 0,126 Cent/kWh) sowie die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, Stand 01.01.2013: 0,329 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, Stand 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2007: 19%). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preise INStrom aquavolt

		netto	brutto
1.	Arbeitspreis (geltend für HTund/oder NT)	Cent/kWh	22,41 26,67
2.	Grundpreis (fester verbrauchs-unabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	6,55 7,80

II) Eingeschränkte Preisgarantie, Zertifizierung (Labelvereinbarung) und Hinweise

- Eingeschränkte Preisgarantie
Die Preise, insbesondere der Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt sowie die Konzessionsabgabe werden während des Abrechnungszeitraums Oktober bis September weder gesenkt noch erhöht. Ausgenommen hiervon sind insbesondere Änderungen der EEG-Umlage (Stand 01.01.2013: 5,277 Cent/kWh), der Belastungen aus dem KWKG (Stand 01.01.2013: 0,126 Cent/kWh), der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Stand 01.01.2013: 0,329 Cent/kWh) und der Stromsteuer (Ökosteuer, Stand 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) sowie der Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19%).

Die oben genannten Preise gelten zunächst für den Zeitraum Januar 2013 bis September 2013.

Preis Anpassungen (Erhöhungen/Senkungen) ab Oktober 2013 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- Zertifizierung (Labelvereinbarung)

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH hat für das Produkt INStrom aquavolt ein Zertifikat für das Grüner Strom Label in Gold erteilt bekommen. Die Laufzeit des Zertifikates umfasst bei Drucklegung dieses Preisblattes den Zeitraum von 01.10.2011 bis 31.12.2012. Damit fließen während der Laufzeit des Vertrages INStrom aquavolt vom Brutto-Arbeitspreis 1,5 Cent/kWh (brutto) in die Förderung neuer regenerativer Erzeugungsanlagen.

- Hinweise zur Abrechnung

Bei der Verbrauchsabrechnung kommt die jeweilige HT- und/oder NT-Menge als eine Gesamtmenge zur Abrechnung. Etwaige Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

III) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
- erneute Zahlungsaufforderung	8,00
- Nachinkasso je Inkassofall	30,00

IV) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
- Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
- vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19%)

V) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

VI) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 24%

- Sonstige Erneuerbare Energien: 14%
- Kernkraft: 10%
- Kohle: 30%
- Erdgas: 11%
- Sonstige fossile Energieträger: 11%
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 357
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

Stromlieferung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (inkl. Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 24%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3%
- Kernkraft: 15%
- Kohle: 42%
- Erdgas: 12%
- Sonstige fossile Energieträger: 5%
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 487
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0004

Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 16%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 5%
- Kernkraft: 18%
- Kohle: 42%
- Erdgas: 14%
- Sonstige fossile Energieträger: 5%
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 503
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2011 – Bundesmix 2011 (Werte gerundet), Stand: 04. Oktober 2012

SparINStrom (AVB)

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen
Preissystem Eintarif- und Zweitartifizähler
Geltend ab 1. Januar 2013

zum Vertrag SparINStrom (AVB) ursprünglich auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden vom 21.06.1979 (AVBELT-V-BGBl. I. S. 684).

Seit Inkrafttreten (08.11.2006) der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I. S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.04.2012 (BGBl. I. S. 1002), tritt die StromGVV an die Stelle der AVBELT-V, unbeschadet der Übergangsvorschriften §§ 115 und 116 EnWG.

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige **seit 1. August 2012** geltende Preisblatt zum Preissystem Eintarif- und Zweitartifizähler nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie über das derzeit geltende Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-1.de veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Brutto-Arbeitspreise und die Höchstpreisbegrenzung enthalten den Energiepreis, das Netznutzungsentgelt des örtlichen Netzbetreibers sowie die Konzessionsabgabe, die an die Stadt Ingolstadt abgeführt wird. Der Höchsatz beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992, geändert durch das Gesetz am 7. Juli 2005, für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 7 Satz 1 letzter Halbsatz KAV greift. Als weitere Preisbestandteile sind enthalten die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, Stand 01.01.2013: 5,277 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, Stand 01.01.2013: 0,126 Cent/kWh) sowie die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, Stand 01.01.2013: 0,329 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, Stand 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2007: 19%). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preissystem Eintarifzähler
möglich bei allen Zählern mit nur einem Zählwerk, solange die Höchstpreisbegrenzung gemäß Ziffer III nicht greift

Mit geringem Messaufwand und einfacher Abrechnung sowie einem attraktiven Grundpreis ist dieser Tarif ideal für Kunden, die günstig, sicher, umweltfreundlich und unkompliziert Strom verbrauchen wollen.

		netto	brutto
1.	Arbeitspreis ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	21,81 25,95
2.	Grundpreis (fester verbrauchs-unabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	3,58 4,26
3.	Verrechnungspreise	siehe IV)	

II) Preissystem Zweitartifizähler
möglich bei allen Zählern mit zwei Zählwerken zur getrennten Erfassung der HT- und NT-Zeiten, solange die Höchstpreisbegrenzung gemäß Ziffer III nicht greift

Mit dem günstigen Wochenend- und Feiertagspreis sowie dem gleich günstigen Nachtpreis ist dies der ideale Tarif mit Kostenersparnis für Kunden, die viel Strom am Wochenende, an Feiertagen und in der Nacht verbrauchen.

		netto	brutto
1.	Arbeitspreis mit Schwachlastregelung		
1.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	22,86 27,20
1.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	17,52 20,85
2.	Grundpreis (fester verbrauchs-unabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	3,58 4,26
3.	Verrechnungspreise	siehe IV)	

III) Höchstpreisbegrenzung

		netto	brutto
1.	Arbeitspreise		
1.1	ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	32,86 39,10
1.2	mit Schwachlastregelung		
1.2.1	- in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	32,27 38,40
1.2.2	- in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	17,52 20,85
2.	Verrechnungspreise	siehe IV)	

IV) Verrechnungspreise

		netto	brutto
1.	Zähler ohne Leistungsmessung		

1.1	Wechselstrom-Zähler	EUR/Monat	1,28	1,52
1.2	Drehstrom-Zähler	EUR/Monat	2,15	2,56
2.	Tarif- und Lastschaltungen	EUR/Monat	1,91	2,27
3.	Stromwandlersatz	EUR/Monat	3,07	3,65

V) Tarifschaltzeiten zum Preissystem Zweitartifizähler (Ziffer II und Ziffer III)

Unsere Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

VI) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

VII) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
- erneute Zahlungsaufforderung	8,00
- Nachinkasso je Inkassofall	30,00

VIII) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
- Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
- vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19%)

IX) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

X) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 24%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 14%
- Kernkraft: 10%
- Kohle: 30%
- Erdgas: 11%
- Sonstige fossile Energieträger: 11%
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 357
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

Stromlieferung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (inkl. Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 24%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3%
- Kernkraft: 15%
- Kohle: 42%
- Erdgas: 12%
- Sonstige fossile Energieträger: 5%
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 487
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0004

Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 16%
- Sonstige Erneuerbare Energien: 5%
- Kernkraft: 18%
- Kohle: 42%
- Erdgas: 14%
- Sonstige fossile Energieträger: 5%
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 503
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2011 – Bundesmix 2011 (Werte gerundet), Stand: 04. Oktober 2012

Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtbereichen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In bestimmten Stadtbereichen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst zur Entleerung bereitstellen. Für diese Bereiche werden daher die Entleerungstermine der Abfallbehältnisse bekanntgegeben. Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Die Termine im einzelnen:

Ortsteile ohne Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	19.11.	03.12.	26.11. 10.12. 10.12. 07.01.
Mailing, Feldkirchen	Montag	26.11.	10.12.	19.11. 03.12. 26.11. 22.12.
Winden, Oberbrunnreuth, Unterbrunnreuth, Spitalhof	Dienstag	20.11.	04.12.	27.11. 11.12. 11.12. 08.01.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	27.11.	11.12.	20.11. 04.12. 04.12. 03.01.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	27.11.	11.12.	20.11. 04.12. 04.12. 03.01.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	27.11.	11.12.	20.11. 04.12. 04.12. 03.01.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	28.11.	12.12.	21.11. 05.12. 05.12. 04.01.
Etting	Mittwoch	21.11.	05.12.	28.11. 12.12. 21.11. 19.12.
Hagau	Donnerstag	22.11.	06.12.	15.11. 29.11. 15.11. 13.12.
Oberhaunstadt, Müllerbach	Donnerstag	22.11.	06.12.	15.11. 29.11. 22.11. 20.12.
Unterhaunstadt	Freitag	23.11.	07.12.	16.11. 30.11. 23.11. 21.12.
Seehof	Freitag	16.11.	30.11.	23.11. 07.12. 23.11. 21.12.

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller Annemarie und Georg Binder
Urkundennummer 3163817368